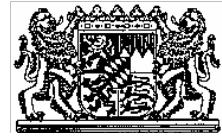


Bayerisches
Staatsministerium der
Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Postfach 22 00 03 80535 München

Herrn
MR Ehelechner
Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie
80525 München

Name Frau Rost
Telefon 089 2306-2465
Telefax 089 2306-2817

Ihr Zeieben. Ihre Nachricht
Nr. II 2-; 18.04.2007
Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen, Unsere Nachricht
25—P 1820—08S0--16213/07

Datum
26. April 07

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)

Sehr geehrter Herr Ehelechner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.04.2007. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Nach § 45 Abs. 1 BayBhV sind Aufwendungen, die außerhalb des Bundesgebietes entstanden sind, nur bis zu der Höhe beihilfefähig wie sie bei Verbleib am Wohnort im Inland entstanden wären. Dieser Kostenvergleich wird bei Aufwendungen, die innerhalb der Europäischen Union entstanden sind, nicht durchgeführt. Aufwendungen, die anlässlich eines vorübergehenden privaten Aufenthalts außerhalb Europas entstanden sind, sind nicht beihilfefähig.

Um die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Ausland entstanden sind, zu beurteilen, ist dem Grunde nach eine Aufteilung der Länder in drei Bereiche vorzunehmen. Danach sind Aufwendungen, die

1. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entstanden sind, beihilfefähig,
2. in europäischen Ländern, die nicht der EU angehören, entstanden sind, im Rahmen des Kostenvergleichs beihilfefähig,

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

3. im sonstigen Ausland entstanden sind, von der Beihilfefähigkeit ausgenommen.

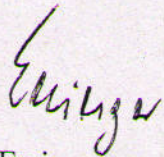
Da die Schweiz und Norwegen zwar innerhalb Europas liegen, jedoch keine Mitgliedstaaten der EU sind, kann zu dort entstandenen Aufwendungen Beihilfe entsprechend der o.g. Nr. 2 gewährt werden.

Für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit ist darauf abzustellen, wo die Aufwendungen selbst, nicht die Ursache der Aufwendungen, entstanden sind.

Da die Aufwendungen für einen evtl. notwendigen Rücktransport von der Beihilfe noch nie erstattet wurden und auch künftig nicht erstattet werden, erscheint der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung in jedem Fall sinnvoll.

Ich hoffe, dass meine Erläuterungen Ihnen weiterhelfen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ewinger

Regierungsrätin